

Bur Beachtung für den Versicherten!

- 1. Der Versicherte ist befugt, binnen zwei Wochen nach Aushändigung der Bescheinigung (§ 134) oder der neuen Quittungskarte (§ 136) gegen die Aufsrechnung der Karte und den Inhalt der Bescheinigung (§ 134) sowie gegen die Übertragung (§ 136) Einspruch zu erheben. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs sindet binnen gleicher Frist Beschwerde bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde statt. Die letztere entscheidet hierüber sowie über andere das Versahren betreffende Beschwerden endgültig.
- 2. Jeder Anspruch aus den laufenden und allen früheren Karten geht verloren, wenn nicht für die 2 Jahre nach Ausstellung der Karte mindestens für 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden.

Bescheinigungen

über die

Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungs-Karten

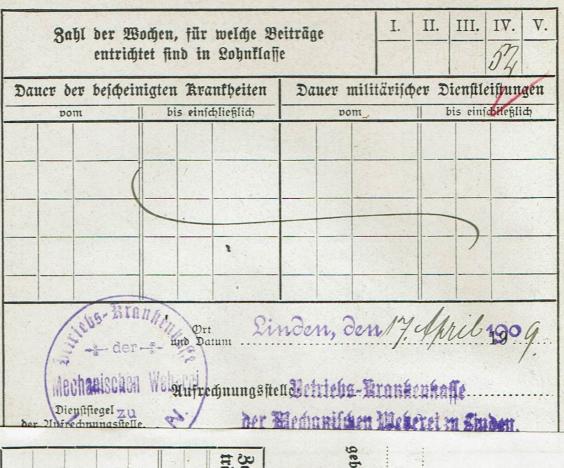
für

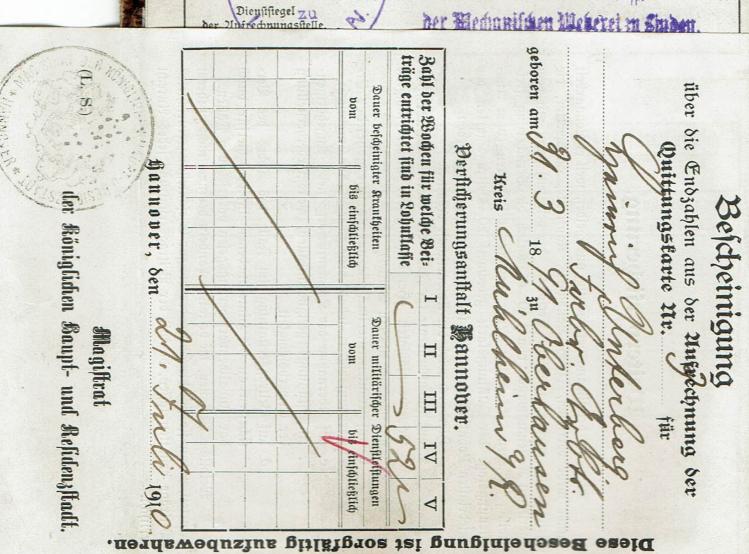
om fablisher Egninning Muserber
31 / 1
geboren am 1. Marz 1891
geboren am 31. Marz 1891 Merhausen Streis Milleinn Streis Milleinn
Versicherungsanstalt Hannower
(Name der Anstalt, welcher auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Quittungskarte 1.

	ochen, für welche Be et find in Lohnklaffe		II. III. IV. V.						
Dauer der beschein	igten Arankheiten	Daner militärischer Dienstleifungen							
voni	bis einschließlich	voni	bis einschließlich						
2481907 2412 ;	39 1907 6 1 1908								
Mechanican der der der Dienststegel der Elefrechnungstelle	obstally rechnungs fter	den, den Ko letriebs-Kranks hanishen Webe	entrefe						

Quittungsfarte M. 2.





Quittungskarte N 54.

auer der besche	inigten Krankheiten	Dauer milttärischer Dienstleistungen								
pom	bis einschließlich	pont	-	ll bis einschließlich						
				-			4 4 5			
				1			1 1			
				1						
Dienstsiegel der Aufrechnungss	Ort und Datum Aufrechnungsst	ene				. 19 .				

aner der besche	inigten Krankheiten	Dauer militärischer Dienstleistunger							
vom	bis einschließlich	pom	bis einschließlich						
Dienstsiegel der Aufrechnungs	Ort und Datum	ne	19						

Das Invalidenversicherungsgesetz will allen unter dasselbe fallenden

Bersonen gewähren, entweder

eine Rente, sobald sie nachweislich dauernd erwerbsunfähig geworden ohne Mückficht auf bas Lebensalter, in welchem bie Erwerbsunfabigfeit eintritt — (Invaliditätsversicherung);

ober eine solche, sobald fie das 70. Lebensjahr vollendet, auch ohne den

Nachweis ber Erwerbsunfähigkeit (Altersverficherung).

Die Invaliditäts- und Altersversicherung bafiert auf der Grundlage bes Berficherungszwanges. Berficherungspflichtig find vom vollendeten 16. Lebensjahre ab alle gegen Lohn ober Gehalt beschäftigte Personen. Betriebebeamte, Werkmeister und Techniter, Handlungsgehülfen und Rehrlinge (ausschließlich ber in Apotheken beschäftigten Wehülfen und Lehrlinge), sonftige Angestellte, deren bienftliche Beschäftigung ihren Sauptberuf bildet, sowie Lehrer und Erzieher, fämtlich sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst aber 2000 M. nicht übersteigt; sowie die gegen Lohn ober Gehalt beschäftigten Personen ber Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und bon Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, Schiffsführer jedoch nur dann, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn ober Gehalt 2000 M. nicht übersteigt. Weiter unterliegen der Versicherungspflicht die Hausgewerbtreibenden der Tabaksfabrikation und die Hausgewerbtreibenden der Weberei und Wirkerei einschl. gewiffer Neben= und Nacharbeiten.

Bedingungen zur Erlangung des Anspruchs auf Invaliden= oder Alters= rente find, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit bezw. des gesetlich bestimmten Alters, die Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und die

Leiftung von Beiträgen.

Die Mittel zur Leiftung der Renten werden aufgebracht durch Buschuffe des Reiches und durch die Beitrage der Arbeitgeber und Berficherten.

Invalidenrente

erhält berjenige, welcher mindestens 200 Wochen Beiträge bezahlt hat und nadhweift, daß er unverschuldet dauernd erwerbsunfähig, alfo außer Stande ift, ein Drittel besjenigen zu erwerben, was forperlich und geiftig gefunde Bersonen berselben Art mit ähnlicher Ausbildung in berselben Gegend burch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalideurente erhalt auch berjenige nicht dauernd erwerbsunfähige Berficherte, welcher mahrend 26 Wochen ununterbrochen erwerbsunfahig gewesen

ift, für die weitere Dauer feiner Erwerbsunfähigfeit.

Berechnung der Invalidenrente.

Die Invalidenrente besteht aus dem Zuschuffe des Reiches von 50 M, aus dem bon der Berficherungsanftalt aufzubringenden Teile, welcher fich aus einem Grundbetrage und ben nachstehend erläuterten Steigerungsfätzen ergibt.

Der Grundbetrag beläuft sich: für die I. Lohnklasse auf 60 M., II. auf 70 M., III. auf 80 M., IV. auf 90 M. und V. auf 100 M. Der Berechnung bes Grundbetrages werden 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die sehlenden Wochen Beiträge der I. Lohnklasse in Ansatz gebracht.

Für jede Beitragswoche tritt eine Steigerung ber Rente ein.

Steigerungsiatz beträgt für jebe Beitragswoche:

in der I. Lohnklasse 3 S., II. 6 S., III. 8 S., IV. 10 S. und in der V. Lohnklaffe 12 &.

Mitererente

erhält, wer mindeftens 1200 Wochen Beitrage nachweisen fann und bas

70. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Berficherten, welche zur Zeit des Infrafttretens der Berficherungspflicht für ihren Berufszweig bas 40. Lebensjahr vollendet haben, merben für jedes Jahr nach dem 40. Lebensjahre unter Umfranden 40 Beitragswochen gutgerechnet.

Berechnung der Altergrente.

Die Rente besteht aus bem festen jährlichen Zuschusse bes Reiches von 50 M. und einem von der Versicherungsanstalt auszubringenden Teile. Dieser beträgt:

Für die I. Lohnklaffe 60 M., II. 90 M., III. 120 M., IV. 150 M.

und V. 180 M.

Beitragsleiftung.

Für jede Woche, in welcher der Bersicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche).

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während beren

Berficherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,

2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,

3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben.

Die geleifteten Beitrage werden guruderstattet

1. an weibliche Personen, welche eine She eingehen, bevor sie in den Genuß einer Rente gelangt sind. Vorbedingung ist, daß für mindestens 200 Wochen Beiträge geleistet sind und der Antrag auf Rückerstattung binnen 12 Monaten nach dem Tage der Verheiratung gestellt wird.

2. wenn eine männliche Person, für welche mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet sind, verstirbt, ehe sie in den Genuß einer Rente gelangt. In diesem Falle steht der hinterlassenen Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der sür den Ber-

ftorbenen geleifteten Beitrage gu;

wenn eine weibliche Person, für welche mindestens 200 Wochen Beiträge entrichtet sind, verstirbt, ehe sie in den Genuß einer Rente gelangt, fo fteht den hinterbliebenen vaterlofen Rindern unter 15 Jahren ein Anspruch auf Erstattung ber Salfte ber für die Berftorbene entrichteten Beiträge gu. Gin gleicher Anspruch fteht unter benfelben Voraussetzungen den hinterlaffenen, noch nicht 15 Jahre alten Kindern einer folden weiblichen Berfon gu, beren Chemann fich von ber hauslichen Gemeinschaft fern gehalten und fich der Pflicht ber Unterhaltung der Kinder entzogen hat. War die weibliche Berfon wegen Erwerbs= unfähigkeit ihres Chemanns die Ernährerin ber Familie, fo fteht ein gleicher Erstattungsanspruch dem hinterlaffenen Witwer zu. Werden versicherte Personen durch einen Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne dieses Gesetzes und steht ihnen nach § 15 Abs. 2 Sat 2 für die Zeit des Bezugs der Unfallrente ein Anspruch auf Invalidenrente nicht zu, so ift ihnen auf ihren Antrag die Balfte ber für fie entrichteten Beiträge zu erftatten. Der Anspruch muß bei Bermeibung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfalle geltend gemacht werden. Die Bestimmungen bes § 42 Abf. 1 Sat 3 und Abf. 2 finden Unwendung. Der Erstattungsanspruch muß bei Bermeibung des Ausschluffes vor

Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Berficherten erhoben werden.

Sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Berficherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird, fällt die Rückerstattung der Beitragshälfte aus.

Freiwillige Berficherung.

Folgende Personen sind nach § 14 befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

- 1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehülfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffssührer, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahres-arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt;
- 2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesrats (§ 2 Abs. 1) die Bersicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist;
- 3. Personen, welche auf Grund des § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 ber Bersicherungspflicht nicht unterliegen.

Diese Personen sind ferner berechtigt, beim Ausscheiben aus dem die Berechtigung zur Selbstversicherung begründenden Verhältnisse die Selbstversicherung fortzuseten und nach den Bestimmungen des § 46 zu erneuern.

Personen, welche aus einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ausscheiden, sind befugt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen oder zu erneuern (Weiterversicherung).

Die in Betrieben, für welche eine besondere Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11) errichtet ist, beschäftigten Personen der im Abs. 1 Ziffer 1 dis 3 bezeichneten Art sind berechtigt, sich bei der Kasseneinrichtung freiwillig zu versichern (Abs. 1). Die in solchen Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen sind ferner beim Ausscheiden aus dem die Bersicherungspflicht begründenden Arbeitssoder Dienstverhältnisse besugt, sich bei der besonderen Kasseneinrichtung weiter zu versichern (Abs. 2), solange sie nicht durch ein neues Arbeitssoder Dienstverhältnis bei einer anderen besonderen Kasseneinrichtung oder bei einer Bersicherungsanstalt versicherungspflichtig werden. Solange die Boraussexungen für die freiwillige Versicherung bei einer besonderen Kasseneinrichtung gegeben sind, sindet die freiwillige Bersicherung bei einer Bersicherungsanstalt nicht statt.

Tabelle zur Eintragung der Endergebnisse der amtlichen Aufrechnungen.

Aus Guittungs- Karte M	Beitragswochen (Marken) der Lohnklasse					Bescheinigte Beitrags: wochen aus	Aus Quittungs-	Beitragswochen (Marken) der Lohnklasse					Bescheinigte Beitrags: wochen aus		
Aus (Aus	I.	II.	III.	IV.	V.	Arank- heit	Militär. dienst	Aus C	I.	III.	1	1	1	Krank- heit	Militär-
1							43	28	1				'	1	母"
2							47 1981	29	-						
3								30							_
4					anal)			31	-						
5			12-10					32					Salar		
6							25-1	33	-						
7							1000	34							
8								35		1000				3,1123	
9		EAT.						36							
10								37							
11		MA.						38		1 3 3					
12								39							
13						7004		40							
14								41							
15							115-20	42				463			
16								43							
17	iller.			A W			SPE,	44					-5.0		
18								45							
19								46							
20								47	100						
21								48							
22								49							
23								50							
24				200				51		ME			1		
25								52							
26							9716	53					36.88		
27								54						*	
Zuf.								Zuj.							
Anfri	edjuui	ng.	Harre N 1 — 27											_	
			giebt zusamn				men						-	=	
			Beiti	und	Mili	pescheini tärdienst ntlasse I rgebni	wochen I gelter	ant:	L.	Lohn: flasse II.	Lohn: flasse III.	flasse	Lohn: Klasse V.	Beitra	

